

1. Leistungsabwicklung, Preise, Zahlungsbedingungen

1.1. Die Preise setzen ungehinderte Montagemöglichkeit, d. h. freie Zugänglichkeit der Montagestelle, ausreichend Raum für den Aus- und Einbau, ordnungsgemäßen Zustand der Heizungs- und Sanitäreinrichtung sowie die Möglichkeit des Austausches der Geräte in einem Zug voraus, d.h. insbesondere, dass die Erstinstallation oder die Regeltauschleistungen pro Liegenschaft und Messgerätetyp (HKV, WMZ, KWZ, WWZ, RWM etc.) zu 2 Sammelterminen erfolgen. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, wird der Mehraufwand für Lohn, Material und sonstige zusätzliche Sach- und Dienstleistungen gesondert berechnet. Der Auftraggeber hat Strom und Wasser zur Verfügung zu stellen und zum Montagebeginn eine anlagekundige Person (z. B. Hausmeister) bereitzustellen, welche die vom AN beauftragten Monteure einweist.

1.2. Sollte auch an dem 2. Ersatztermin die Montage nicht erfolgreich durchgeführt werden können, aus Gründen, die der Auftraggeber oder der einzelne Nutzer/Mieter zu verantworten hat, so gehen die hieraus resultierenden Haftungsrisiken zu Lasten des Auftraggebers. Darüber hinaus informiert der AN den Auftraggeber über den ausstehenden 3. Termin mit der Aufforderung zur Entscheidung, ob der Auftraggeber den AN mit der ausstehenden Montage mit einem kostenpflichtigen 3. Termin beauftragt.

1.3. Verlängert sich der Mietvertrag, da er nicht gekündigt wurde, um eine weitere Mietperiode kann jede Vertragspartei eine Preisanpassung der Mietgebühren fordern. Der AN kann die Jahresmiete für die neue Mietperiode wahlweise wie folgt anpassen;

Anpassung auf der Grundlage der Veränderungen der Material- und Lohnkosten, der Eichintervalle, der Eichgebühren, der Umsatzsteuer oder anderer Kostenfaktoren oder

Anpassung auf der Grundlage der Veränderungen des Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes für Deutschland, dabei kann die Jahresmiete um die prozentuale Entwicklung des o.g. Verbraucherpreisindex während der jeweils abgelaufenen Mietperiode angepasst werden.

1.4. Sollten durch Gesetze, Normen oder ähnlich Vorschriften wesentliche Änderungen gegenüber dem derzeitigen Rechtszustand eintreten, können die Vertragspartner eine Anpassung des Vertrages an die gegebenen Umstände verlangen.

1.5. Die Miete ist jährlich im Voraus zu zahlen, erstmals nach Abschluss der Montage bzw. falls keine Montage vereinbart ist, nach Übergabe der Geräte, im Fall des Annahmeverzuges des Auftraggebers mit diesem. Alle Rechnungen vom AN sind sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig.

1.6. Nach Ablauf des Vertrages hat der Auftraggeber die Geräte unverzüglich an den AN zurückzugeben. Eventuelle Kosten des Ausbaus gehen zu Lasten des Auftraggebers. Zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes am Montageort nach Vertragsende ist der AN nicht verpflichtet.

2. Vertragsdauer, Kündigung

2.1. Bezüglich der Vertragsdauer gelten die Regelungen im zu Grunde liegenden Mietservicevertrag. Die Kündigung zu einem Ablaufdatum kann nur für alle Geräte ausgesprochen werden, für die eine einheitliche Frist gilt. Für nicht gekündigte Gerätegruppen bleibt der Vertrag weiterhin gültig.

2.2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Für den Auftraggeber ist es in der Regel ein wichtiger Grund, wenn der AN seine Vertragspflichten trotz wiederholter schriftlicher Abmahnung nicht erfüllt. Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung der Miete oder sonstiger Zahlungsverpflichtungen länger als zwei Monate ganz oder mit wesentlichen Teilen in Rückstand, hat der AN das Recht auf außerordentliche Kündigung.

2.3. Hat der Auftraggeber die außerordentliche Kündigung zu vertreten, so ist er außer zur Geräterückgabe zu Schadensersatz verpflichtet. Als Schadensersatz können die Mietraten als sofort fällig gestellt werden, die ohne außerordentliche Kündigung noch bis zum Ende des Vertrages auf Grund nächstmöglicher ordentlicher Kündigung des AG angefallen wären, wobei eine Abzinsung zu banküblichen Konditionen erfolgt.

3. Gefahrtragung, Gewährleistung, Haftung

3.1. Die Geräte bleiben Eigentum des AN. Die Verbindung mit einem Grundstück oder Gebäude erfolgt nur zu vorübergehendem Zweck im Sinne des § 95 BGB. Der Auftraggeber hat, wenn er nicht selbst Eigentümer von Grundstück oder Gebäude ist, diesen hiervon zu unterrichten.

3.2. Der Auftraggeber trägt die Gefahr des Diebstahls und der unsach-gemäßen Behandlung der Geräte. Er darf über die Mietgegenstände nicht verfügen, sie insbesondere nicht verpfänden oder belasten oder Dritten überlassen.

3.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Schäden an den Geräten sofort an den AN zu melden, um ihm Gelegenheit zur Beseitigung zu geben. Soweit der Auftraggeber den Besitz der Räume, in denen sich diese Geräte befinden an Dritte weiter gegeben hat, hat er diesen die Verpflichtung zur Schadensmeldung aufzuerlegen. Erfolgt keine rechtzeitige Meldung, trägt der Auftraggeber die daraus entstehenden Nachteile.

3.4. Die verschuldensunabhängige Garantiehafung des AN wegen anfänglicher Sachmängel der Sache wird ausgeschlossen. Die gesetzliche Regelung zu anfänglichen Rechtsmängeln bleibt unberührt.

Schadensersatzansprüche des AG im Übrigen, einschließlich solches aus unerlaubten Handlungen, können nur geltend gemacht werden, soweit sie;

- a. auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des AN oder seines Erfüllungsgehilfen oder,
- b. auf der fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertrags-pflicht durch den AN oder seines Erfüllungsgehilfen oder,
- c. auf einer zu einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit führenden fahrlässigen Pflichtverletzung des AN oder seiner Erfüllungsgehilfen oder
- d. auf dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft des Mietobjektes oder,
- e. einer zwingenden gesetzlichen Haftung des AN oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.

Die Haftung für den AN aufgrund einfacher Fahrlässigkeit zu vertretende Mängel ist auf den Ersatz des typischen und für den AN vorhersehbaren Schaden beschränkt.

4. Preise, Zahlungsbedingungen

4.1. Alle Rechnungen des AN sind sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig.

5. Datenschutz und Aufbewahrung

5.1. Der AN ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten im Sinne des Bundesdaten-schutzgesetzes zu speichern. Der Auftraggeber erteilt hierzu ausdrücklich sein Einverständnis.

5.2. Der AN ist längstens bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem jeweiligen Abrechnungszeitraum zur Speicherung der Daten und zur Aufbewahrung der Abrechnungsunterlagen verpflichtet.

6. Rechtsnachfolge

6.1. Gibt der Auftraggeber das Eigentum oder die Nutzung an demvertragsgegenständlichen Anwesen während der Vertragsdauer auf, ist er verpflichtet, den oder die Rechtsnachfolger in den Vertrag eintreten zu lassen und haftet bis zum Vertragsablauf daneben für den Mieteingang.

7. Sonstiges

7.1. Mietservice-Verträge werden ausschließlich zu den vorliegenden Vertragsbedingungen abgeschlossen. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, es sei denn, dass bei Erklärungen in anderer Form ausreichend deutlich zum Ausdruck kommt, dass sie unabhängig vom Schriftformerfordernis gelten sollen.

7.2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so gilt er im Übrigen fort. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende wirksame Regelung zu ersetzen. Der Vertrag unterliegt dem deutschen Recht. Er ersetzt alle früheren Vereinbarungen bezüglich des Vertragsgegenstandes.

7.3. Erfüllungsort ist Riesa. Als Gerichtsstand wird Riesa vereinbart, soweit der Auftraggeber Vollkaufmann, Körperschaft des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist oder der Auftraggeber seinen Wohnsitz bzw. Sitz im Ausland hat.

Riesa, März 2015